

AWG-Novelle Seveso III (BGBL I Nr 70/2017)

Es werden eigene Regelungen für Seveso III Betriebe in das AWG aufgenommen, die bislang nur in der GewO 2016 genannt waren und im AWG wurde darauf verwiesen. Diese Regelungen betreffen die Verpflichtung des Betriebsinhabers, alle notwendigen Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Vermeidung schwerer Unfälle und zur Begrenzung möglicher Unfallfolgen zu ergreifen, die Dokumentation über die vom Betriebsinhaber ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung schwerer Unfälle und zur Begrenzung möglicher Unfallfolgen, die behördliche Inspektionen über die Einhaltung der Verpflichtungen des Betriebsinhabers und die Beschlagnahme von Abfällen als Sicherungsmaßnahme.

Weiters erfolgt eine Anpassung der Energieeffizienzformel im Anhang 2 zum AWG 2002 zur Berücksichtigung des auf EU-Ebene festgesetzten Klimakorrekturefaktors. Zur EU-Abfallende-Verordnung Kupferschrott werden Begleitregelungen für die zuständige Behörde, Kontrolle und Strafbestimmungen getroffen. Zur Verhinderung von illegalen Abfalltransporten wird die Möglichkeit der Beschlagnahme und des Verfalls illegaler Abfalltransporte statuiert. Ein generelles Verbot der Gratisabgabe von Kunststofftragetaschen wird durch eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung ermöglicht.

Inkrafttreten: 20.6.2017